

# Gefährdet der wissenschaftlich-technische Fortschritt die Würde des Menschen?\*

*Maximilian Forschner*

Institut für Philosophie, Universität Erlangen-Nürnberg, D-Erlangen

\*Vortrag, gehalten auf einem Symposium „Soziale, ethische und praktische Probleme bei der Beurteilung und Durchführung von Versuchen mit Mensch und Tier“, veranstaltet von der Doerenkamp-Zbinden-Stiftung am 12. März 2002 in D-Mainz. Dieser Beitrag wurde auch im *ALTEX*-Buch 2002 publiziert.

## Zusammenfassung

1) *Neuzeitliche Naturwissenschaft, der auch die moderne Medizin verpflichtet ist, zielt auf einen unbegrenzten Fortschritt des Wissens und Könnens. Sie verobjektiviert, neutralisiert und nivelliert all ihre Objekte nach Gesichtspunkten ihrer Analysierbarkeit, Berechenbarkeit, Manipulierbarkeit und Machbarkeit; sie abstrahiert von allen personalen Einstellungen, Erfahrungen und Leistungen in unserer Lebenswelt und von allen Zielen und wertenden Aspekten unserer alltäglichen personalen Selbst- und Weltauffassung.*

2) *Das naturwissenschaftliche Wissen, sein Fortschritt und seine Umsetzung in Technik ist im Verständnis von Alltag und Wissenschaft bezogen auf die Beseitigung von Not, Krankheit und Leid sowie auf die Erhöhung der Mittel und Wege, das menschliche Leben erträglicher, angenehmer, erlebnisreicher und langwährender zu machen.*

*Als derart funktional bestimmtes Gut ist die Wissenschaft eingebunden in die Gesetze und Dynamik des (nationalen und globalen) Marktes.*

3) *Der Begriff der Menschenwürde, wie er im Artikel 1 unserer Verfassung Verwendung findet, geht vom Gedanken des Selbst-*

Summary: Does scientific-technological progress endanger human dignity?

1) *The goal of modern science, to which also today's medicine is obliged, is the unlimited advance of knowledge and ability. It objectifies, neutralises and levels all of its objects to parameters which can be analysed, calculated, manipulated and performed; it abstracts from all personal mentality, experience and achievements in our surroundings and from all goals and personal daily appraisals of ourselves and the world around us.*

2) *The goal of scientific knowledge, its progress and its translation into technology is in today's understanding the abolition of distress, disease and suffering as well as the increase of ways and means to make human existence more endurable, comfortable, richer in experience and longer. As such a functionally defined good, science is bound to the laws and dynamics of the (national and global) market.*

3) *The term "human dignity" as it is used in article 1 of the German constitution is based on the idea of self-purpose, respectively self-worth, which a human has a right to for his own sake, irrespective of other goods or purposes. This term finds its binding interpretation in the system of basic rights (R.*

zwecks bzw. des Eigenwerts aus, „der dem Menschen um seiner selbst und nicht um anderer Güter und Zwecke willen zukommt“ und findet im System der Grundrechte seine verbindliche Interpretation (R. Zippelius).

Angesprochen ist ein elementarer Rechtsanspruch des Einzelnen, der über keinerlei staatliche oder gesellschaftliche Nutzen- oder Schadenerwägung zur Disposition gestellt werden darf, ein letzter Tabubereich, der jeden Einzelnen, „ohne Ansehen der Person“ vor Zugriff und völliger Instrumentalisierung durch andere schützt.

4) Der Mensch als Gegenstand moderner naturwissenschaftlicher Forschung wird wie jeder andere Gegenstand „verobjektiviert“. Das Erkenntnisinteresse ist grenzenlos. Der in Alltag und Wissenschaft übliche Bezug des Fortschritts von Wissen und Können auf die oben genannten Güter und Marktwerte bietet keinen Schutz des Menschen als Person vor völliger Verdinglichung und Instrumentalisierung. Im Rahmen eines gesellschaftlich dominanten naturalistischen Menschenbildes, das im Menschen nicht mehr als ein komplexes Bedürfnis- und Interessenwesen sieht, scheint die Würde des Menschen durch den Fortschritt der Wissenschaft tatsächlich gefährdet. Manche sehen in der gegenwärtigen Auseinandersetzung um die ethischen Grenzen der Stammzellforschung einen beispielhaften Fall der Auseinandersetzung um die Grenzen der Selbstinstrumentalisierung des Menschen.

Keywords: dignity of creatures, instrumentation, modern medicine

## 1 Menschenwürde und neuzeitliche Naturwissenschaft

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“, so lautet der erste Satz des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.<sup>1</sup> Die Väter unseres Grundgesetzes hatten die konkreten Erfahrungen der Menschen mit totalitär-diktatorischen Staaten des 20. Jahrhunderts vor Augen, als sie im Artikel 1 Absatz 1 dem Begriff der Menschenwürde die Rolle des Fundamentalbegriffs unserer Verfassung und Rechtsvorstellung zugewiesen haben. Gegenwärtig ist vielfach, insbesondere im Zusammenhang der Lebenswissenschaften, von einer Bedrohung der Würde des Menschen durch wissenschaftlichen-technischen Fortschritt die Rede. Diese Bedrohung scheint eher abstrakt und zudem unklar zu sein. Zielt doch in

unserem Alltagsverständnis das naturwissenschaftliche Wissen, sein Fortschritt und seine Umsetzung in Technik und immer neue technische Produkte und Verfahren primär darauf, Not, Krankheit und Leid zu beseitigen sowie die Mittel und Wege zu mehrern, das menschliche Leben erträglicher, angenehmer, erlebnisreicher und langwährender zu machen. Dass menschliches Wissen und Können und seine Produkte auch missbraucht werden und zum Schaden der Menschen ausschlagen können, wusste man immer. Worin soll also heute die besondere Gefahr bestehen, und was soll das Neuartige an ihr sein? Was ist unklar an der gegenwärtigen Problemlage?

Zunächst, denke ich, liegt man nicht schief mit der Feststellung, dass der Begriff der Würde selbst historisch und systematisch klärungsbedürftig ist. Philosophen und Philosophiehistoriker können sich nicht mit der Auskunft,

Zippelius). Here, an elemental legal right of the individual is addressed, which cannot be put to disposition for any benefit or damage to the state or the society, one last taboo which protects every individual “without consideration of the person” from interference and complete instrumentation by others.

4) Man as an object of modern, scientific research is “objectified” like any other object. The drive to knowledge is limitless. The general and scientific relations between the progress of knowledge and ability and the goods and market values mentioned above offer no protection of man as a person from complete objectification and instrumentation. In the context of a society-dominated naturalistic concept of man, in which man is considered no more than a complex system of needs and interests, human dignity does in fact seem to be endangered. Some see a prime example of the conflict on the limits of man’s self-instrumentation in the current discussion on the ethical limitations of stem cell research.

der Begriff der Menschenwürde sei „eine nicht interpretierbare These“<sup>2</sup> beruhigen. Sie können wohl auch nicht ganz zufrieden sein mit der juristischen Minimalantwort, der Würdeschutz als Verfassungsgrundsatz besage, der Mensch „dürfe nicht in einer Weise behandelt werden, die seine Qualität als Subjekt prinzipiell in Frage stellt“.<sup>3</sup> Ein erster Klärungsschritt sollte ein engeres rechtliches von einem weiteren ethischen Verständnis von Würde unterscheiden.

Der rechtliche Begriff der Menschenwürde geht vom Gedanken des Selbstzwecks bzw. des Eigenwerts aus, „der dem Menschen um seiner selbst und nicht um anderer Güter und Zwecke willen zukommt“<sup>4</sup> und findet im System der Grundrechte seine verbindliche Interpretation.<sup>5</sup> Hier handelt es sich um Würde als ein Attribut, das jedem einzelnen Menschen als Menschen von Natur zukommt und das von anderen Men-

<sup>1</sup> Art. 1, Abs. 1. Das Grundgesetz trat am 23. Mai 1949 in Kraft.

<sup>2</sup> Von Theodor Heuss kolportiert, von Jutta Limbach zitiert in ihrem Beitrag: Mensch ohne Makel, in: FAZ vom 25. Februar 2002, Nr. 47, S. 51.

<sup>3</sup> Ebd.

<sup>4</sup> R. Zippelius, Recht und Gerechtigkeit in der offenen Gesellschaft, München 21996, S. 246.

<sup>5</sup> Vgl. R. Zippelius, a. a. O.S. 248; vgl. Kommentar zum Bonner Grundgesetz, 57. Lfg. Dez. 1989 (Drittbearb. R. Zippelius), S. 12 ff.

schen eine Respektierung seines Trägers verlangt, die von seinem Persönlichkeitsprofil, von seinem Charakter, von seinem physischen und psychischen Zustand unabhängig ist. Angesprochen ist ein elementarer Rechtsanspruch des Einzelnen, der über keinerlei staatliche oder gesellschaftliche Nutzen- oder Schadenerwägung zur Disposition gestellt werden darf, ein letzter Tabubereich, der jeden Einzelnen, „ohne Ansehen der Person“ vor Zugriff und völliger Instrumentalisierung durch andere schützt; jeden Menschen, kein Tier.

Der ethische Begriff der Würde des Menschen ist ungleich weiter und damit auch schillernder und diffuser. Er beinhaltet Idealvorstellungen bezüglich menschlicher Lebenseinstellungen, Haltungen und Handlungsweisen. Sie besagen, was sich für einen Menschen aufgrund der ihm von Natur auszeichnenden Möglichkeiten im Umgang mit sich, mit anderen, mit nichtmenschlicher Natur zu tun und zu lassen gebührt, im Sinne einer lobenswerten Verwirklichung seines Menschseins als Individuum und Person unter Personen in der Welt.

Die Würde im rechtlichen Sinn kann nur konkret verletzt werden, indem man handelnd oder unterlassend das unantastbare Recht eines Einzelnen verletzt. Wenn man ethisch würdelos handelt, verletzt man dagegen nicht *eo ipso* Rechte konkreter Wesen, wohl aber stets Abstraktes, nämlich Normen eines Ethos, das sich an Zielvorstellungen orientiert, wie Menschen ihre Anlage zur Persönlichkeit verwirklichen sollten.<sup>6</sup> So ist es möglich, im Umgang mit Tieren extrem würdelos zu handeln, ohne dass dabei unantastbare Rechte verletzt werden.

Natürlich kann man, weil sich mit dem ethischen Würdebegriff sehr viel gesellschaftlich-geschichtlich-kulturell Bedingtes verbindet, über Fragen würdiger oder würdeloser menschlicher Praxis trefflich streiten.

Gleichwohl hängen beide Würdebegriffe zusammen. Dem rechtlichen Würdebegriff liegt der Gedanke der Anlage zur Vernunft und Persönlichkeit zugrunde, die von Natur jedem Menschen eignet, und die wir im neuzeitlichen Rechts- und Verfassungsstaat grundrechtlich geschützt wissen wollen; und zwar, entsprechend den Aufklärungs-ideen der *égalité* und der *liberté*, nach dem Gesichtspunkt der absoluten Gleichbehandlung eines jeden Menschen, ohne jede qualifizierende Beurteilung der Anlage durch andere. Im ethischen Würdebegriff haben wir Formen der gelungenen oder misslungenen Verwirklichung dieser Anlage vor Augen, die selbstverständlich in die zwischenmenschliche Praxis von Lob und Tadel, von Bewunderung und Verachtung eingelassen sind.

Entscheidend aber ist dies: Der Würdebegriff gründet historisch und systematisch in einem nicht-naturalistischen Menschenbild. Er gründet in dem Gedanken, dass der Mensch mehr ist als ein komplexes Bedürfnis- und Interessenwesen; dass er von Natur zu vernünftiger und freier, sich selbst übersteigender und relativierender, unparteilich das Ganze beurteilender Lebensführung veranlagt ist. Nur als Subjekt einer möglichen oder wirklichen moralisch-praktischen Vernunft besitzt der Mensch Würde, ist er, wie Immanuel Kant sich ausdrückt, „über allen Preis erhaben“.<sup>7</sup>

Der Würdebegriff hat eine lange religiöse und philosophische Geschichte. Gegen anders lautende Beteuerungen scheint es wichtig zu betonen: Es war nicht die griechisch-römische Philosophie und es war nicht das Christentum, es war die europäische Aufklärung, die den irdischen und äußeren, in diesseitig politisch-rechtlichen Gesetzen und Institutionen zu verankernden Geltungsanspruch des Würdebegriffs einklagte und durchsetzte.<sup>8</sup>

## 2 Verobjektivierende Wissenschaft und die Logik des Marktes

Die moderne Technik beruht auf der neuzeitlichen exakten Naturwissenschaft. Umgekehrt gilt, dass die neuzeitliche Naturwissenschaft als experimentelle unlösbar auf technische Apparaturen angewiesen ist.

Die moderne Naturwissenschaft verobjektiviert alle Gegenstände der Erfahrung; sie behandelt Wirklichkeit, das, was ist, unter dem Gesichtspunkt seiner Analysierbarkeit, Berechenbarkeit, Steuerbarkeit und Machbarkeit.

Sie blendet methodisch alle Wertgesichtspunkte und alle personalen Aspekte der menschlichen Lebenswirklichkeit aus.

In den Biowissenschaften und der naturwissenschaftlich orientierten Medizin macht sie auch den Menschen zum Objekt quantifizierbarer Begriffe, kontrollierter Beobachtung und experimenteller Forschung. Wissenschaftlicher und technischer Fortschritt bedarf heute ferner enormer finanzieller Investitionen der Gesellschaft und ist an Interessen des nationalen und internationalen Marktes gebunden, der aus wissenschaftlichen Erkenntnissen, aus technischem Können und seinen Produkten Güter macht, für die ein Bedarf besteht beziehungsweise geweckt werden kann und die sich entsprechend verkaufen lassen.

Eine moderne Ökonomie steht unter dem Diktat Gewinn bringender Tätigkeit unter Bedingungen freien Wettbewerbs. Dies führt zum Versuch einer grundsätzlich unbegrenzten Erweiterung des Angebots und der Bedürfnisse nach Gütern auf jenen Gebieten, die in den Markt hineingenommen werden und dort eine wichtige Rolle spielen. Das Lebensgesetz des Marktes ist aggressiv, d.h. es nimmt immer mehr Güter des menschlichen Lebens in sich auf. Auch die medizinische Forschung und Entwicklung

<sup>6</sup> Zu dieser Unterscheidung im Gebrauch des Würdebegriffs vgl. D. Birnbacher, Gefährdet die moderne Reproduktionsmedizin die menschliche Würde? in: A. Leist (Hg.), Um Leben und Tod. Moralische Probleme bei Abtreibung, künstlicher Befruchtung, Euthanasie und Selbstmord, Frankfurt 1990, S. 266-281.

<sup>7</sup> Metaphysik der Sitten, Akademie-Ausgabe Bd. VI, S. 434 f.

<sup>8</sup> Vgl. dazu ausführlicher Verf., Marktpreis und Würde oder vom Adel der menschlichen Natur, in: H. Köbller (Hg.), Die Würde des Menschen, Erlangen 1998, 33-59.

steht mit einem immer weiteren Begriff von Krankheit unter Regeln eines immer stärker global vernetzten Marktgeschehens. In dem Maße, in dem Gewinn und Verteilung der Ressourcen für das System der Gesundheitsfürsorge der ökonomischen Rationalität unterworfen sind, steht auch die Entwicklung der modernen Medizin unter den Gesetzen ökonomischer Globalisierung.<sup>9</sup>

Es liegt in der Logik einer längst globalisierten kompetitiven Forschung ebenso wie in der Logik eines globalen Marktes, dass derjenige im Forschungs- und Marktwettbewerb die größten Vorteile haben wird, der den geringsten Schranken unterworfen ist. „Was unter solchen Bedingungen prämiert wird, ist nicht die verantwortliche Grenzziehung, sondern die ethische und rechtliche Nivellierung nach unten“.<sup>10</sup> Es bedarf keiner prophetischen Gabe, um zu sehen, dass ein solcher Nivellierungsprozess nach unten sich im Wettbewerb der Staaten um Forschungs- und Marktvorteile fortsetzen wird, solange die Schranke eines internationalen kontroll- und zwangsbewährten Rechtssystems fehlt.

Gegenwärtig dringen Genforschung, Gentechnik, Reproduktions- und Transplantationsmedizin in die biologische Substanz des Menschseins ein. Damit scheint vielen die Würde des Menschen unmittelbar und substantiell betroffen zu sein. Dieser Anschein ist zu prüfen.

### 3 Menschenwürde und biomedizinischer Fortschritt

Wenn von einer Verletzung der Menschenwürde durch ein neues medizinisch-technisches Verfahren die Rede ist, dann gilt es nach dem oben Gesagten zunächst zu fragen, ob und inwiefern durch dieses Verfahren das unantastbare Recht eines einzelnen verletzt wird.

Wenn durch das in Rede stehende Verfahren kein solches Recht verletzt wird, dann mag man sich gleichwohl noch fragen, ob mit seiner rechtlichen Freigabe einem Ethos Abbruch geschieht, das wir mit der „Würde des Menschen“ verbinden. In der Würde gründet das Lebensrecht. Es wird dem Menschen nicht von anderen verliehen; es eignet ihm von Natur, weil er Mensch ist; es beinhaltet das Recht auf Existenz, auf Leben und Überleben aus sich heraus.<sup>11</sup>

Die in der bio- und medizinethischen Diskussion der vergangenen Monate drängendste und nach wie vor kontrovers beantwortete Frage in diesem Zusammenhang war, welchen normativen Status vorgeburtliches menschliches Leben hat.<sup>12</sup> Lassen Sie mich auf diese Frage im Sinne eines Beispielfalles für unser Thema kurz eingehen. Naturwissenschaftlich scheint es schwer bestreitbar, dass mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle der Anfang menschlichen Lebens mit dem biologischen Potenzial einer kontinuierlichen Entwicklung bei günstigen Begleitumständen gegeben ist. Ethisch und rechtlich ist kontrovers, ob der menschliche Embryo von seinem biologischen Anfang an bereits als Mensch, als Person, als Träger subjektiver Rechte anzusehen sei.

Die Urteile des Bundesverfassungsgerichts im Zusammenhang des Schwangerschaftsabbruchs von 1975 und 1993 nehmen zu diesem Punkt nicht Stellung; aber nach der Logik ihrer Argumentation gilt der Beginn des Lebens als Mensch und damit der Würdeschutz vom Zeitpunkt der Befruchtung an.<sup>13</sup> Philosophisch gilt jenen, welche die Seele als Form des Leibes betrachten, als das Prinzip, das eine materielle Entität belebt und alle ihre Lebensfunktionen vom Anfang bis zum Ende auf eine artspezifische und individualisierende Weise trägt und aus sich entwickelt und gestaltet, menschliches Leben vom biologischen

Anfang bis zum biologischen Ende als personal und damit dem Würdeschutz unterliegend. Der Versuch, den Würdeschutz oder sein Ausmaß entsprechend der Entwicklung des Embryos an Stadien bzw. Zäsuren zu binden und zu graduieren, hat bestimmte Intuitionen für sich; aber er scheint das Lebensrecht in die Nähe eines von Menschen an Kriterien geknüpften, zugesprochenen und verliehenen Rechts zu rücken.

Um welche Intuitionen handelt es sich? So gut wie alle Gesellschaften haben bislang zum Tod führende Unachtsamkeit oder Manipulationen am Ungeborenen anders und zwar milder bewertet als fahrlässige Tötung oder Mord an Geborenen. Ein frühembryonaler Zellverband hat noch keine menschliche Gestalt; entsprechend vermag er unter mikroskopischer Betrachtung auch keinerlei wahrnehmungsunmittelbare Spontanreaktion des Schützens und Hegens zu wecken; seine Struktur regt allenfalls frühkindliche Triebe des Zer-teilens und Rekombinierens an.

Doch die Bindung des Würdeschutzes an Stadien und Kriterien widerspricht der Menschenrechtsidee der *égalité* und *liberté*. Ihr philosophisch gewichtigster Vertreter ist Immanuel Kant.

Kant argumentiert, was den rechtlichen Status des Embryos betrifft, nicht theoretisch-ontologisch, sondern praktisch aus der Perspektive des (vernunftrechtlich-ethischen) Selbstverständnisses einer Person unter Personen: Wir unterstellen und erfahren im Rahmen unserer Lebenswelt und sittlichen Praxis Menschen und nur Menschen als Personen. Wir können theoretisch-naturwissenschaftlich nicht erklären, wie auf dem Weg eines natürlichen Prozesses „ein mit Freiheit begabtes Wesen“ entsteht; wir wissen nur, dass es an das biologische Menschsein gebunden ist. Es ist deshalb eine „in praktischer Hinsicht ganz

<sup>9</sup> Vgl. L. Honnefelder, Biomedizin im Zeitalter der Globalisierung: Eine gemeinsame Herausforderung für die Ethik, in J. Taupitz, M. Brewe (Hg.), Biomedizin im Zeitalter der Globalisierung und Medizinischen Versorgung in Zeiten knapper Kassen. Herausforderungen für Recht und Ethik, Berlin-Heidelberg 2001, S.17-26, v.a. S. 18.

<sup>10</sup> Ebd. S. 18 f.

<sup>11</sup> Vgl. „Das Tor zur Selektion ist geöffnet“ Gespräch mit Ernst-Wolfgang Böckenförde, in Biopolitik. Die Positionen. Hg. von C. Geyer, Frankfurt a. M. 2001, S. 112-115, S. 115.

<sup>12</sup> Vgl. C. Bartram, Warum auf den Ethikrat warten? Die Embryonenforscher sollten tun dürfen was gesetzlich erlaubt ist, in Biopolitik. Die Positionen. Hg. von C. Geyer, S. 215.

<sup>13</sup> Vgl. E.-W. Böckenförde, a. a. O. S. 112 f.; H. - J. Vogel, Das letzte Wort ist die Verfassung, in FAZ vom 19. Nov. 2001 Nr. 269, S. 44; E. Benda, Die Verfassung und das Leben. Gegen die These vom Wertungswiderspruch, in Biopolitik. Die Positionen, Hg. v. C. Geyer, S. 247-262, v. a. S. 255 ff.

richtige und auch notwendige Idee, den Akt der Zeugung als einen solchen anzusehen, wodurch wir eine Person ohne ihre Einwilligung auf die Welt gesetzt und eigenmächtig in sie herübergebracht haben."<sup>14</sup> Daraus resultieren nach der Idee des Rechts (zwischen Personen) absolute Verpflichtungen dem Gezeugten gegenüber.

Im Ausgang vom sittlichen Selbstverständnis ähnlich, wenn auch in signifikanter Zurücknahme des Kantischen Satzes, dass bereits „das Erzeugte eine Person ist“<sup>15</sup>, und dann konsequenterweise nicht vernunftrechtlich, sondern moral- und sozialpsychologisch argumentiert der derzeit wohl prominenteste deutsche Sozialphilosoph Jürgen Habermas. Ihn beunruhigt die Frage, ob und wie durch verdinglichende Akte technischer Eingriffe in das menschliche Genom unser aufgeklärtes Selbstverständnis als freie Person unter gleichen Personen betroffen ist. Er meint, dass dieses Selbstverständnis an Bedingungen der Naturwüchsigkeit unserer leiblichen Existenz gebunden ist. Sowohl der Selbstbezug der Person zu ihrer leiblichen Existenz als auch der Bezug der Person zu anderen Personen sei wesentlich von dem Umstand betroffen, wie wir mit menschlichem Leben vor der Geburt umgehen, auch wenn wir diesem noch nicht den Rechtsstatus einer Person zusprechen. Ein Mensch könne sich nicht mehr wie bisher als „Autor des eigenen

Lebens“ und als „gleichberechtigtes Mitglied der moralischen Gemeinschaft“ verstehen, wenn seine genetischen Anlagen das Ergebnis absichtlicher Manipulation durch andere Personen ist.<sup>16</sup> Die Folgen frühkindlicher und kindlicher Erziehung seien für die betroffene Person durch sie selbst jedenfalls prinzipiell reversibel, eine Manipulation an seinen Genen nicht.

Dies, naturhaft entstanden und nicht von anderen Menschen nach ihren Befürchtungen und Wünschen gemacht zu sein, ist grundsätzliche Voraussetzung unseres Bewusstseins von Freiheit und Gleichheit. Ausnahmen seien nur zu rechtfertigen, wenn der eugenische Eingriff dem Ziel der Vermeidung „extremer Übel“ dient.<sup>17</sup> Für Habermas ergeben sich normative Schranken im Umgang mit Embryonen, mit Sterbenden und Toten aus der reflexiv geklärten Sicht einer moralischen Gemeinschaft autonomer Personen, welche die Schrittmacher einer Selbstinstrumentalisierung der Gattung abwehren.<sup>18</sup>

Tatsächlich scheinen die Vorschläge, für den Beginn des Lebensrechts spätere Zeitpunkte als die Zeugung festzusetzen, durchweg von wissenschaftlichen, medizinisch-therapeutischen und ökonomisch-politischen Nutzen- und Erfolgsperspektiven motiviert zu sein.<sup>19</sup> Was wir in der Anfangsphase unserer Existenz von Natur oder durch technische Hilfestellung sind, soll zum bloßen Mittel für die

Erreichung bestimmter Güter gemacht werden können.

Die im Rahmen der Stammzellforschung drängend gewordene Frage, ob man menschliche Embryonen um der Forschung, um der Therapie, um des ökonomischen Nutzens willen erzeugen, verbrauchen, töten darf, beantwortet unser geltendes Recht (bislang) mit Nein. Es steht mit seiner Interpretation des Würdeschutzes (noch) in der Tradition eines Immanuel Kant und nicht in der eines Jeremy Bentham.<sup>20</sup> Der Eindruck trägt wohl nicht, dass Gesellschaften mit starker utilitaristischer Ethiktradition sich derzeit mit der Beantwortung dieser Frage im Blick auf das Ziel der Selbstbehauptung im Rahmen eines globalen Forschungs- und Wirtschaftswettbewerbs leichter tun als wir. Doch dies heißt nicht, dass eine Gesellschaft, die hier Bedenken hat und ihnen nachgibt, sich selbst in einem sokratischen Sinne schaden oder unglücklich machen würde.

#### Korrespondenzadresse

Prof. Dr. Maximilian Forscher  
 Institut für Philosophie  
 der Universität Erlangen-Nürnberg  
 Bismarckstr. 1  
 D-91054 Erlangen  
 Tel.: +49-9131-85 24009  
 Fax : +49-9131-85 24035  
 E-mail: eehoense@phil.uni-erlangen.de

<sup>14</sup> I. Kant, *Metaphysik der Sitten*, Rechtslehre § 28.

<sup>15</sup> Ebd. § 28. Dies gegen V. Gerhards etwas sonderbare Kantinterpretation in dieser Sache, vgl. V. Gerhard, *Der Mensch wird geboren. Kleine Apologie der Humanität*, München 2001, 22 f.

<sup>16</sup> Die „Unverfügbarkeit eines kontingenten Befruchtungsvorgangs mit der Folge einer unvorhersehbaren Kombination von zwei verschiedenen Chromosomensätzen“ ist „als eine notwendige Voraussetzung für das Selbstseinkönnen und die grundsätzliche egalitäre Natur unserer interpersonalen Beziehungen“ anzusehen; so J. Habermas, *Die Zukunft der menschlichen Natur. Auf dem Weg zu einer liberalen Eugenik?*, Frankfurt a. M. 2001, 29; vgl. 77; 123 f.

<sup>17</sup> Ebd. 109.

<sup>18</sup> Vgl. ebd. S. 122; S. 116.

<sup>19</sup> So ist es explizit die veränderte Erfolgsperspektive, die E.-L. Winnacker zur Änderung seiner Position in dieser Frage motiviert hat: „In der letzten Ausgabe von *Science* fand ich zum Beispiel eine vielversprechende Arbeit zu embryonalen Stammzellen ...“. „Wir wollen keine Menschen züchten“ Gespräch mit Ernst-Ludwig Winnacker, in C. Geyer, *Biopolitik*, a.a. O. S. 102-106, S. 105. C. Bartram spricht von „aktuellen Entwicklungen in der Wissenschaft“, die den Senat der DFG zu einer Änderung der Position bewegen haben, a. a. O. S. 211.

<sup>20</sup> Es scheint mir nicht sachgemäß, diese Tradition unausdrücklich-assoziativ in eine Analogie zur Ideologie des deutschen „Sonderwegs“ am Vorabend des 1. Weltkriegs zu bringen; vgl. V. Gerhard, a. a. O., I. Teil.